

Das Waffenrecht in Zahlen

Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen, seit mindestens 12 Monaten Schießsport mit erlaubnispflichtigen Waffen im Verein sowie Training 1x monatlich oder 18x im Jahr.

Überprüfung des **Fortbestehens des Bedürfnisses** alle fünf Jahre nach dem ersten Waffenerwerb durch den Nachweis regelmäßigen Trainings (mindestens 1x pro Quartal oder 6x pro Jahr – jeweils für Langwaffen und Kurzwaffen, sofern beide vorhanden sind). Ab 10 Jahren genügt grundsätzlich der Nachweis der Vereinsmitgliedschaft.

Überprüfung der **Zuverlässigkeit und Eignung** in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren.

Ein **Voreintrag** in der grünen WBK hat 12 Monate Gültigkeit.

Erwerbsstreckungsgebot: innerhalb von 6 Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als 2 Schusswaffen erworben werden.

Überlassung und Erwerb von Waffen oder Waffenteilen muss innerhalb von 14 Tagen der Behörde gemeldet werden. Der **Verlust** von Waffen, Waffenteilen und waffenrechtlichen Dokumenten muss unverzüglich gemeldet werden (zuständige Behörde, Polizei).

Altersgrenzen für den Erwerb: ab 18 Jahren Schusswaffen im Kaliber .22 l.r. Randfeuer und einer Mündungsenergie bis 200 Joule sowie Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen bis Kaliber 12. Ab dem 25. Lebensjahr dürfen alle weiteren sportlich zugelassenen Schusswaffen erworben werden (ab dem 21. Lebensjahr mit einem Eignungsnachweis möglich).

Das Waffenrecht in Zahlen

Langwaffenmagazine und Magazinkörper für Zentralfeuermunition: maximale Kapazität 10 Patronen, sonst verbotener Gegenstand. Bei Magazinen für Randfeuerpatronen keine Begrenzung, aber sportlich nicht nutzbar (AWaffV §6 (3)).

Kurzwaffenmagazine und Magazinkörper für Zentralfeuermunition: maximale Kapazität 20 Patronen, sonst verbotener Gegenstand. Bei Magazinen für Randfeuerpatronen keine Begrenzung.

Langwaffen: Schusswaffen deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet. Alles andere sind Kurzwaffen.

Vorderschaftrepetierflinte: verboten, wenn die Gesamtlänge in bestimmungsgemäß verwendbarer Form weniger als 95 cm oder die Lauflänge weniger als 45 cm beträgt.

Grüne WBK, Grundkontingent: bis zu 2 Kurzwaffen und bis zu 3 halbautomatische Langwaffen. Über das Grundkontingent hinaus nur mit Nachweis des erweiterten Bedürfnisses und Teilnahme an Wettkämpfen.

Gelbe WBK: maximal 10 eingetragene Waffen. Weitere Waffen jeweils mit Voreintrag auf der grünen WBK möglich.

Waffenschrank EN 1143-1, Lagerkapazitäten:

Grad 0, < 200 kg: LW unbegrenzt, KW bis 5, Munition.

Grad 0, ≥ 200 kg: LW unbegrenzt, KW bis 10, Munition.

Grad 1: LW und KW unbegrenzt, Munition.